



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundeszentralamt für Steuern

nachrichtlich:

Referat E A 7
im Hause

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Sandy Radmanesh

REFERAT/PROJEKT IV B 3

TEL +49 (0) 30 18 682-1391 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-88-1391

E-MAIL IVB3@bmf.bund.de

DATUM 23. Mai 2012

BETREFF **Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschaften (§ 50d Abs. 3 EStG);
Entscheidung des EuGH zu Streubesitzdividenden vom 20.10.2011 (C - 284/09)**

GZ **IV B 3 - S 2411/07/10016**

DOK **2012/0462637**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Zur Frage der Anwendbarkeit des § 50d Abs. 3 EStG auf Erstattungsansprüche, die sich aus dem o. g. EuGH-Urteil ergeben, nehme ich wie folgt Stellung:

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 20.10.2011 (a. a. O.) festgestellt, dass die deutschen Regelungen zum Abzug von Kapitalertragsteuer auf abfließende Portfoliodividenden die Kapitalverkehrsfreiheit (Artikel 63 AEUV) verletzen. Aus dieser vom EuGH festgestellten Rechtslage ergeben sich Erstattungsansprüche hinsichtlich der abgeführten Kapitalertragsteuer auf Portfoliodividenden an beschränkt steuerpflichtige Anteilseigner.

Die nachträgliche Erstattung einbehaltener und abgeführter Kapitalertragsteuer kann auf eine analoge Anwendung von § 50d Abs. 1 EStG gestützt werden (BFH-Urteile vom 11.1.2012, I R 25/10; I R 30/10). Daraus folgt, dass auch § 50d Abs. 3 EStG bei der Prüfung des jeweiligen Erstattungsanspruches weiterhin zu beachten ist.

Zuständig für die Entscheidung über ein solches Erstattungsbegehren ist nach derzeitiger Rechtslage das FA (ständige Rechtsprechung des zuständigen 1. Senats des BFH).

Im Auftrag
Dr. Selling

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.